

A. Gerichtliche Verfahren

Lfd.-Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei u. Gericht) (freigest. Partei- bezeichnung)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand
1	345/02 1 O 222/02 LG Essen	Architektenhonorarrecht	Der Mandant beehrte die Zahlung restlicher Vergütung für Architektenleistungen (Planung und Einrichtung einer Zahnarztpraxis). Es musste ein Klageverfahren gegen die Ärzte geführt werden. Diese rügten mangelhafte Architektenleistungen. Die Klage war (nach Beweisaufnahme) erfolgreich.	19.08.02 bis 02.03.05	beendet

B. Selbständige Beweisverfahren

Lfd.-Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei u. Gericht) (freigest. Partei- bezeichnung)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand
1	123/04 6 OH 15/04 LG Düsseldorf	Baumängel, Architektenhaftung	Die Mandantin verlangt vom GU Beseitigung von Baumängeln an einem Wohn- und Geschäftshaus; Beweisverfahren wurde eingeleitet zur Hemmung der Verjährung; zwischenzeitlich wurde ein schrift-	seit 20.06.04	Mandat läuft noch

			liches Gutachten und ein Ergänzungsgutachten eingeholt, die Anhörung des SV steht bevor; dem Architekten der Mandantin wurde der Streit verkündet.		
--	--	--	--	--	--

C. Aussergerichtliche Mandate

Lfd.-Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei) (freigest. Partei- bezeichnung)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand
1	20/05	Bauwerkvertrag, Geltendmachung der Sicherheit nach § 648 a BGB	Mandantin verlangt als NU den Werklohn für ein von ihr errichtetes Geschäftsgebäude. Streitig sind Mängelbeseitigungskosten, da die Bauwerksabdichtung entsprechend dem Bodengutachten (und trotz schriftlich angemeldeter Bedenken) nicht gegen drückendes Wasser ausgelegt wurde; ausserdem wird um die Frage des richtigen konstruktiven Anschlusses aufgehenden Kellermauerwerks mit einer als Beton-fertigteil ausgeführten Kelleraussenwand gestritten. Mandantin wurde über die Möglichkeiten zur Sicherung des Werklohnanspruchs beraten, sodann wurde mit anwaltlichem Schreiben eine Sicherheit nach § 648 a BGB verlangt.	seit 12.03.05	Mandat läuft noch

Der Ausschuss bittet darum, zur besseren Übersichtlichkeit die einzelnen von der FAO vorgeschriebenen Fallgruppen separat aufzulisten. (Gerichtliche Verfahren, selbstständige Beweisverfahren, sonstige Fälle soweit kein Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren z. B. außergerichtliche Verhandlungen, Beratungen, Vertragsentwürfe, baurechtliche Verwaltungsverfahren etc.).

Aus der Fallliste muss der bau- oder architektenrechtliche Bezug deutlich werden. Des Weiteren ist die Art und der Umfang der Tätigkeit möglichst ausführlich darzustellen, weil mit ihr die besondere praktische Erfahrung nachgewiesen werden soll. Bitte führen Sie deshalb auch die Wahrnehmung von Sachverständigenterminen oder gerichtlichen Beweisaufnahmen auf.

Gegenstandsangaben wie „Werklohn“, „Schadenersatz“ sind grundsätzlich nur dann unbedenklich, wenn aus der Beschreibung der anwaltlichen Tätigkeit der bau- bzw. architektenrechtliche Bezug genau erkennbar wird.